

Zentralstelle ausschüttet. Des weitern in bezug auf die einheitliche staatliche Arbeitslosenversicherung und auf die Eigenheimförderung.

Hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten im europäischen Integrationsgeschehen wird sich ein so kleines Land wie das unsere keinen Illusionen hingeben. Dagegen stellt sich unserer Wirtschaftspolitik intern die grundlegende Aufgabe, zusammen mit der Exportindustrie deren Leistungs- und Wettbewerbskraft unablässig zu fördern, im Blick auf die Bewährungsprobe im Europa und in der Welt von morgen.

Der seinerzeitige Freihandelsvertrag der Schweiz mit der EFTA war aufgrund der Zoll- und Wirtschaftsunion durch Zusatzprotokoll auf Liechtenstein anwendbar erklärt worden. Liechtenstein ist seither der EFTA angegliedert. Auch das im Sommer 1972 von der Schweiz mit der EWG abgeschlossene Freihandelsabkommen hat für Liechtenstein Gültigkeit. Dessen Anwendbarkeit auf Liechtenstein ist durch einen von der EWG, der Schweiz und Liechtenstein unterzeichneten Zusatzvertrag geregelt. Dies mit Rücksicht darauf, dass sich das Abkommen nicht streng auf den wirtschaftlichen Bereich begrenzt und damit durch den Zollvertrag nicht vollumfänglich gedeckt ist. Das gilt z. B. für die sogenannte Entwicklungsklausel.

Als exportabhängiger Wirtschaftszweig ist auch die liechtensteinische Industrie mit den internationalen Entwicklungen eng verflochten. Von ihnen wird der künftige Konjunkturverlauf massgeblich mitbestimmt werden. Die Industrie ist gewillt, auch den künftigen Herausforderungen mit nüchterner Zuversicht und Anpassungsfähigkeit zu begegnen.

Anmerkung:

Die verwendete Industriestatistik bezieht sich auf die der liechtensteinischen Industriekammer angeschlossenen Unternehmen, einschliesslich des Werks Trübbach der Firma Balzers AG in Balzers.